

nielmäßigen Entwicklung von Software-systemen für verschiedenste Anwendungsbe-reiche im Gegenstandsbereich dieser Wissen-schaft.

(3) <sup>1</sup>Die vertiefende Ausbildung in einem Teilbereich der Informatik vermittelt umfassende Kenntnisse darin und ermöglicht eine gezielte Spezialisierung. <sup>2</sup>Das Nebenfach ermöglicht den Erwerb von Kenntnissen in einer zweiten von der Informatik unabhängigen Wissenschaft.

### § 3

#### Gliederung und Dauer des Studiums

(1) <sup>1</sup>Das Studium gliedert sich in ein Grund-studium und ein Hauptstudium. <sup>2</sup>Es ist so angelegt, dass das Grundstudium nach dem vierten und das Hauptstudium einschließlich der Diplomarbeit nach dem neunten Studiensemester abgeschlossen werden kann. <sup>3</sup>Spätestens am Ende des zweiten Semesters entscheiden sich die Studierenden entweder für das Anwendungsfach Wirtschaftsinfor-matik oder für ein Nebenfach. <sup>4</sup>Im Falle der Wahl eines Nebenfaches ist spätestens bei Beginn des Hauptstudiums eine Vertiefung in der Informatik zu wählen.

(2) <sup>1</sup>Für den Studiengang ist von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl für Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sowie freiwillige zusätzliche Lehrveranstaltungen (Wahllehrveranstaltungen) von etwa 170 Semesterwochenstunden (SWS) auszu-gehen. <sup>2</sup>Davon entfallen auf Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen 164 SWS. <sup>3</sup>Die Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstal-tungen, in denen Leistungsnachweise zu er-werben sind, sind in den Anlagen 1 und 3 zur Diplomprüfungsordnung festgelegt.

### § 4

#### Lehrveranstaltungen des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium vermittelt einen Überblick über die Informatik und zeigt früh-zeitig Zusammenhänge zwischen Vertiefun-gen und Anwendungen der Informatik auf.

(2) <sup>1</sup>Für einen erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums sind die in Anlage 1 auf-geführten Pflichtlehrveranstaltungen erfor-derlich. <sup>2</sup>Es wird empfohlen, an diesen Ver-anstaltungen in der zeitlichen Abfolge teil-zunehmen, wie sie in Anlage 1 angegeben ist.

### § 5

#### Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums

(1) Im Hauptstudium sollen die im Grund-studium erworbenen Kenntnisse und Fertig-keiten erweitert und vertieft werden.

(2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Hauptstudiums sind die Lehrveranstaltungen erforderlich, die in Anlage 2 aufgeführt sind.

### § 6

#### Seminare

(1) <sup>1</sup>Seminare dienen der selbständigen Ein-arbeitung in wissenschaftliche Literatur un-ter fachlicher Betreuung. <sup>2</sup>Ihr Umfang be-trägt in der Regel zwei Semesterwochen-stunden. <sup>3</sup>Die in Seminaren zu erbringenden Leistungen bestehen in der Regel aus einem freien Vortrag über das zugewiesene Thema vor den Seminarteilnehmern und dem Be-treuer. <sup>4</sup>Dabei sollen Präsentations- und Dis-kussionstechniken geübt werden.

(2) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Teilnahme am Proseminar im Grundstudium im Fach In-formatik ist der Leistungsnachweis aus Praktische Informatik A oder Praktische In-formatik B. <sup>2</sup>Voraussetzung für die Teilnahme an Seminaren im Hauptstudium ist die Er-füllung der Zulassungsvoraussetzungen zur Diplom-Vorprüfung.

### § 7

#### Studienarbeit

(1) <sup>1</sup>Die Studienarbeit kann nur nach bestan-dener Diplom-Vorprüfung begonnen werden. <sup>2</sup>Können trotz Vorliegen der Zulassungsvor-aussetzungen einzelne Fachprüfungen der Dip-лом-Vorprüfung aus terminlichen Gründen nicht rechtzeitig abgelegt werden, genügt der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen.

(2) <sup>1</sup>Die Studienarbeit soll Gelegenheit zur weitgehend selbständigen Einarbeitung in einen komplexen Problembereich oder ein Spezialgebiet der Informatik geben; hierbei sollen wissenschaftliche Arbeitsmethoden er-lernt werden. <sup>2</sup>Das Schergewicht der Studi-enarbeit liegt im Prozess des Lernens und Einübens und nicht primär in der Erzielung eines konkreten Ergebnisses. <sup>3</sup>Die Studieren-den haben Anspruch auf angemessene Be-treuung bei der Vorbereitung und Durch-führung der Studienarbeit. <sup>4</sup>Die Anfertigung eines schriftlichen Berichts über die Arbeit und die Ergebnisse ist Bestandteil der Studi-enarbeit. <sup>5</sup>Die Studienarbeit wird gebunden in zweifacher Ausfertigung beim jeweiligen Betreuer abgegeben, der ein Exemplar an den Prüfungsausschuss weiterleitet. <sup>6</sup>Die Studi-enarbeit kann in einer Gruppe durchgeführt werden. <sup>7</sup>Der Umfang der Studienarbeit soll etwa 4 Wochenstunden in einem Semester entsprechen. <sup>8</sup>Die erfolgreiche Durchführung einer Studienarbeit ist spätestens bei An-meldung einer Diplomarbeit nachzuweisen.

### § 8

#### Praktikum

(1) Das Praktikum kann nur nach bestande-ner Diplom-Vorprüfung begonnen werden. <sup>2</sup>§ 7 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Das Praktikum soll Gelegenheit zur Be-arbeitung eines komplexen Problembereichs in einer Gruppe von ungefähr fünf Studie-renden unter Anleitung eines selbständig Lehrenden geben. <sup>2</sup>Hierbei werden wissen-schaftliche Arbeitsmethoden aus dem Be-reich der Softwareerstellung zur Anwendung gebracht. <sup>3</sup>Weiterhin sollen auch kommuni-kative und soziale Fähigkeiten und die Zu-sammenarbeit in einem Team erlernt wer-den. <sup>4</sup>Die Koordination und Betreuung des Praktikums soll realen Projektbedingungen entsprechen, dies umfasst die gezielte Ver-mittlung und Anwendung von Methoden des Projektmanagements. <sup>5</sup>Der Umfang des Praktikums soll etwa sechs Wochenstunden in einem Semester entsprechen.

(3) <sup>1</sup>Das Praktikum kann integrativ in Zu-sammenarbeit mit einem anderen Fach durchgeführt werden. <sup>2</sup>In diesem Fall soll das Praktikum von je einem selbständig Lehrenden des Faches Informatik und des anderen Faches durchgeführt werden.

(4) <sup>1</sup>Das Praktikum wird spätestens zu Be-ginn des vorangehenden Semesters aus-geschrieben. <sup>2</sup>Zur Ausschreibung gehört außer einer kurzen Beschreibung des zu bearbei-tenden Problembereichs die Information darüber, welche Vorkenntnisse erforderlich sind, um eine erfolgreiche Teilnahme zu ermöglichen. <sup>3</sup>Erste Aufgaben für die Prak-tikumsteilnehmer werden am Ende des vor-angehenden Semesters erörtert und an die Teilnehmer vergeben.

### § 9

#### Diplomarbeit

<sup>1</sup>Die Diplomarbeit ist Bestandteil der wis-senschaftlichen Ausbildung und stellt eine Prüfungsleistung zur Hauptdiplomprüfung dar. <sup>2</sup>Die Studierenden bearbeiten in ihr selbständig und nach wissenschaftlichen Grundsätzen ein Thema aus der Informatik. <sup>3</sup>Die Studierenden haben Anspruch auf

4247.

#### Studienordnung für Studierende der Informatik an der Universität Koblenz-Landau

Vom 27. Januar 2003

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 2 und des § 80 Abs. 2 Nr. 1 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 223-41, hat der Rat des Fachbereiches Informatik der Univer-sität Koblenz-Landau am 2. Oktober 2002 die folgende Studienordnung beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grund-lage der Ordnung der Diplomprüfung für Studierende der Informatik an der Univer-sität Koblenz-Landau vom 25. Juni 1997 (StAnz. S. 1180), geändert durch Ordnung vom 19. Dezember 2001 (StAnz. 2002 S. 115), im Folgenden mit DPO bezeichnet, Ziel, In-halt und Aufbau des Studiums für den Studi-engang Informatik der Universität Koblenz-Landau.

### § 2

#### Wesentlicher Inhalt des Studiums

(1) <sup>1</sup>Der Diplom-Studiengang Informatik an der Universität Koblenz-Landau ermöglicht nach individueller Wahl der Studierenden entweder die Integration von Methoden und Inhalten der Informatik mit dem Anwen-dungsfach Wirtschaftsinformatik im Sinne eines Studiums integrale oder vertieft einen bestimmten Teilbereich der Informatik. <sup>2</sup>In diesem Fall ist ein Nebenfach zu wählen.

(2) Die Ausbildung im Anwendungsfach ver-mittelt Grundkenntnisse einer Methoden der Informatik anwendenden Wissenschaft und befähigt als fachübergreifende Ausbildung zur Strukturierung und zur Formalisierung von Anwendungsgebieten sowie zur inge-

angemessene Betreuung bei der Vorbereitung und Durchführung der Diplomarbeit. <sup>4</sup>Näheres regelt die Prüfungsordnung.

§ 10  
Empfehlungen zur Studiengestaltung

(1) <sup>1</sup>Die Lehrveranstaltung „praktische Informatik A“ oder „Praktische Informatik B“ im ersten Fachsemester dient auch dazu, einen Überblick über den gesamten Studiengang, das gesamte Fach Informatik, seine Studieninhalte und möglichen Schwerpunkte zu vermitteln. <sup>2</sup>Die Lehrveranstaltung „Einführung in die Wirtschafts- und Verwaltungsinformatik“ im zweiten oder dritten Fachsemester dient dazu, einen Überblick über das Anwendungsfach, seine Studieninhalte und mögliche Schwerpunkte zu vermitteln. <sup>3</sup>Die Lehrveranstaltung „Einführung in die Vertiefungsgebiete“ im dritten oder vierten Fachsemester dient dazu, Grundlagen für die Vertiefung zu legen und Spezialisierungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

(2) <sup>1</sup>Wahllehrveranstaltungen sollen im Umfang von mindestens sechs Semesterwochenstunden gehört werden. <sup>2</sup>Es wird empfohlen, Wahllehrveranstaltungen zu Rhetorik, Vortrags- und Präsentationstechniken sowie zur Projektorganisation zu hören.

(3) <sup>1</sup>Die Studierenden sollen an den nach § 3 Abs. 6 Satz 2 DPO mindestens einmal jährlich stattfindenden Informationsveranstaltungen teilnehmen, um sich über das voraussichtliche Lehrangebot der nächsten Semester, über die wesentlichen Bestimmungen der Prüfungsordnung zu informieren und sich über die zweckmäßige Gestaltung des Studiums beraten zu lassen. <sup>2</sup>Darüber hinaus können sich die Studierenden zu Beginn und während des Studiums, sie sollen sich

1. nach nicht bestandenen Fachprüfungen,
2. wenn das Vordiplom nicht bis zum Ende des 5. Fachsemesters bestanden ist,
3. bei Überschreitung der Regelstudienzeit und
4. im Falle eines Fach-, eines Studiengangs- oder eines Hochschulwechsels

individuell von den für die Studienberatung zuständigen Professoren oder Mitarbeitern des Fachbereichs beraten lassen.

§ 11  
Schlussbestimmung

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Studienordnung für Studierende der Informatik an der Universität Koblenz-Landau vom 25. Juni 1997 (StAnz. S. 1187) außer Kraft.

(2) <sup>1</sup>Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkraft-Tretens der Ordnung zur Änderung der Ordnung der Diplomprüfung für Studierende der Informatik an der Universität Koblenz-Landau vom 19. Dezember 2001 (StAnz. 2002 S. 115) bereits ihr Studium aufgenommen hatten, können dieses auf ihren Antrag nach den Bestimmungen der Studienordnung für Studierende der Informatik an der Universität Koblenz-Landau vom 25. Juni 1997 (StAnz. S. 1187) gestalten. <sup>2</sup>Diese Regelung gilt für alle Studierenden im Hauptstudium für eine Zeit von drei Jahren nach Inkraft-Treten der Ordnung zur Änderung der Ordnung der Diplomprüfung für Studierende der Informatik an der Universität Koblenz-Landau vom 19. Dezember 2001 (StAnz. 2002 S. 115) und für Studierende mit Anwendungsfach Computerlinguistik in Grund- und Hauptstudium unbegrenzt.

Koblenz, den 27. Januar 2003

Der Dekan  
des Fachbereichs 4: Informatik  
Prof. Dr. Jürgen Ebert

Anlage 1 zu § 4 Abs. 2: Pflichtlehrveranstaltungen des Grundstudiums

Soweit in dieser und den folgenden Anlagen die Veranstaltungsart nicht angegeben ist, handelt es sich um Vorlesungen.

1. **Praktische Informatik**
  - Praktische Informatik A 4 SWS (1. oder 2. Sem.)
  - Übung zu Praktische Informatik A 2 SWS (1. oder 2. Sem.)
  - Praktikum für Erstsemester 2 SWS (1. oder 2. Sem.)
  - Praktische Informatik B 4 SWS (1. oder 2. Sem.)
  - Übung zu Praktische Informatik B 2 SWS (1. oder 2. Sem.)
  - Praktische Informatik C 4 SWS (3. oder 4. Sem.)
  - Einführung in die Vertiefungsgebiete (nur für Studierende mit Nebenfach) 6 SWS (3. oder 4. Sem.)
  - Proseminar 2 SWS (3. oder 4. Sem.)
  - für Studierende mit Anwendungsfach insgesamt 20 SWS
  - für Studierende mit Nebenfach insgesamt 26 SWS
2. **Theoretische Informatik**
  - Grundlagen der Theoretischen Informatik I 4 SWS (2. oder 3. Sem.)
  - Übung zu Grundlagen der Theoretischen Informatik I 2 SWS (2. oder 3. Sem.)
  - Grundlagen der Theoretischen Informatik II 3 SWS (3. oder 4. Sem.)
  - Übung zu Grundlagen der Theoretischen Informatik II 2 SWS (3. oder 4. Sem.)
  - Logik für Informatiker 3 SWS (3. oder 4. Sem.)
  - Übung zu Logik für Informatiker 2 SWS (3. oder 4. Sem.)
  - insgesamt 16 SWS
3. **Technische Informatik**
  - Technische Informatik A 2 SWS (1. oder 2. Sem.)
  - Übung zu Technische Informatik A 2 SWS (1. oder 2. Sem.)
  - Technische Informatik B 2 SWS (2. oder 3. Sem.)
  - Technische Informatik C 2 SWS (2. oder 3. Sem.)
  - Hardwarepraktikum 3 SWS (2., 3. oder 4. Sem.)
  - insgesamt 11 SWS
4. **Mathematik**
  - Mathematik I für Informatiker 4 SWS (1. oder 2. Sem.)
  - Übung zu Mathematik I für Informatiker 2 SWS (1. oder 2. Sem.)
  - Diskrete algebraische Strukturen 2 SWS (1. oder 2. Sem.)
  - Übung zu Diskrete algebraische Strukturen 1 SWS (1. oder 2. Sem.)
  - Mathematik II für Informatiker 4 SWS (1. oder 2. Sem.)
  - Übung zu Mathematik II für Informatiker 2 SWS (1. oder 2. Sem.)
  - Statistik 3 SWS (3. oder 4. Sem.)
  - Übung zu Statistik 1 SWS (3. oder 4. Sem.)
  - insgesamt 19 SWS
5. **Nebenfach**
  - Pflichtlehrveranstaltungen im gewählten Nebenfach gemäß § 2 Abs. 5 DPO. insgesamt 8 SWS

6. **Anwendungsfach**
  - Wirtschaftsinformatik Einführung in die Wirtschafts- und Verwaltungsinformatik 2 SWS (2. oder 3. Sem.)
  - Einführung in die Betriebswirtschaftslehre 2 SWS (3. oder 4. Sem.)
  - Übung zur Einführung in die Betriebswirtschaftslehre 2 SWS (3. oder 4. Sem.)
  - Buchführung 2 SWS (3. oder 4. Sem.)
  - Kosten- und Leistungsrechnung 2 SWS (3. oder 4. Sem.)
  - Organisation 2 SWS (3. oder 4. Sem.)
  - Empirische Grundlagen 2 SWS (3. oder 4. Sem.)
  - insgesamt 14 SWS

Es wird empfohlen, an den Übungen zu Buchführung und Kosten- und Leistungsrechnung teilzunehmen.

Anlage 2 zu § 5 Abs. 2: Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des Hauptstudiums

1. **Informatik**
  - a) Kernveranstaltungen sind
    - Betriebssysteme I,
    - Compilerbau I,
    - Datenbanken I,
    - Softwaretechnik I,
    - Künstliche Intelligenz I,
    - Theoretische Informatik I,
    - Rechneretze I.

Die Kernveranstaltung, zu der der Schein gemäß Anlage 3 Nr. 1 Buchst. b DPO erworben wurde, soll nicht Gegenstand der Prüfungen Informatik A und B sein.
  - b) Für Studierende mit Anwendungsfach Wirtschaftsinformatik:

Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 46 SWS. Verbindlich sind ein Seminar (2 SWS), die Studienarbeit (4 SWS) und das Praktikum (6 SWS), ferner vier der Kernveranstaltungen (Vorlesungen, jeweils 4 SWS). Zu einer dieser Kernveranstaltungen ist eine begleitende Übung verbindlich (zusammen mindestens 18 SWS). Die übrigen 16 SWS können aus dem übrigen Vorlesungsangebot frei gewählt werden. Es wird Stoff im Umfang von etwa 22 SWS geprüft, wobei jede der beiden Fachprüfungen Informatik A und B jeweils mindestens 8 SWS umfasst. Zwei Drittel des Prüfungsstoffes müssen aus mindestens drei der Kernveranstaltungen oder aus auf ihnen aufbauenden Veranstaltungen entnommen werden, das restliche Drittel aus anderen Informatikvorlesungen des Hauptstudiums.
  - c) Für Studierende mit Nebenfach und Vertiefung Informatik:

Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 64 SWS. Verbindlich sind ein Seminar (2 SWS), die Studienarbeit (4 SWS) und das Praktikum (6 SWS), ferner vier der Kernveranstaltungen (Vorlesungen, jeweils 4 SWS). Zu einer dieser Kernveranstaltungen ist eine begleitende Übung verbindlich (zusammen mindestens 18 SWS). Im Vertiefungsgebiet sind 16 SWS verbindlich, darin enthalten mindestens ein Seminar

und der Erwerb eines weiteren Scheines. Die übrigen 18 SWS können aus dem übrigen Vorlesungsangebot frei gewählt werden.

Es wird Stoff im Umfang von etwa 33 SWS geprüft, wobei jede der Fachprüfungen Informatik A, B und C jeweils mindestens 8 SWS umfasst. Der Prüfungsstoff der Prüfungen Informatik A und B wird aus mindestens drei der Kernveranstaltungen entnommen. Der Prüfungsstoff der Prüfung Informatik C wird dem vom Studierenden gewählten Vertiefungsgebiet Informatik entnommen. Die wählbaren Vertiefungsgebiete werden durch Beschluss des Fachbereichsrates Informatik in jedem Sommersemester für die folgenden vier Semester verbindlich definiert.

## 2. Nebenfach

Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 20 SWS. Verbindlich ist ein Seminar (2 SWS). Die übrigen 18 SWS sollen nach Beratung durch die für das jeweilige Nebenfach zuständige Studienberatung belegt werden.

Die Prüfung erstreckt sich schwerpunktmäßig auf den Stoff von im Prüfungsplan anzugebenden Pflichtlehr- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 10 bis 12 SWS.

## 3. Anwendungsfach Wirtschaftsinformatik

Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 38 SWS. Verbindlich sind die jeweils zweistündigen Vorlesungen

- Investition und Finanzierung,
- Informationsmanagement I,
- Projektmanagement,
- Marketing

sowie zwei der in Anlage 4 zur DPO aufgeführten Blöcke und zwei Seminare und zwei Übungen aus zwei verschiedenen dieser Blöcke.

In zwei Fachprüfungen wird Stoff im Umfang von etwa 22 SWS Vorlesungen geprüft, wobei jede dieser beiden Fachprüfungen jeweils mindestens 8 SWS umfasst. Der Prüfungsstoff jeder Prüfung umfasst neben dem Stoff aus einem der in Anlage 4 zur DPO aufgeführten Blöcke Stoff aus den Pflichtlehrveranstaltungen und nach Wahl der Studierenden Stoff aus weiteren Wahlpflichtlehrveranstaltungen.